

# ZUM STAND DER UMSETZUNG DES BUNDESTEILHABEGESETZES

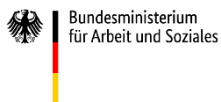
28. Februar 2020

Matthias Dehmel

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:

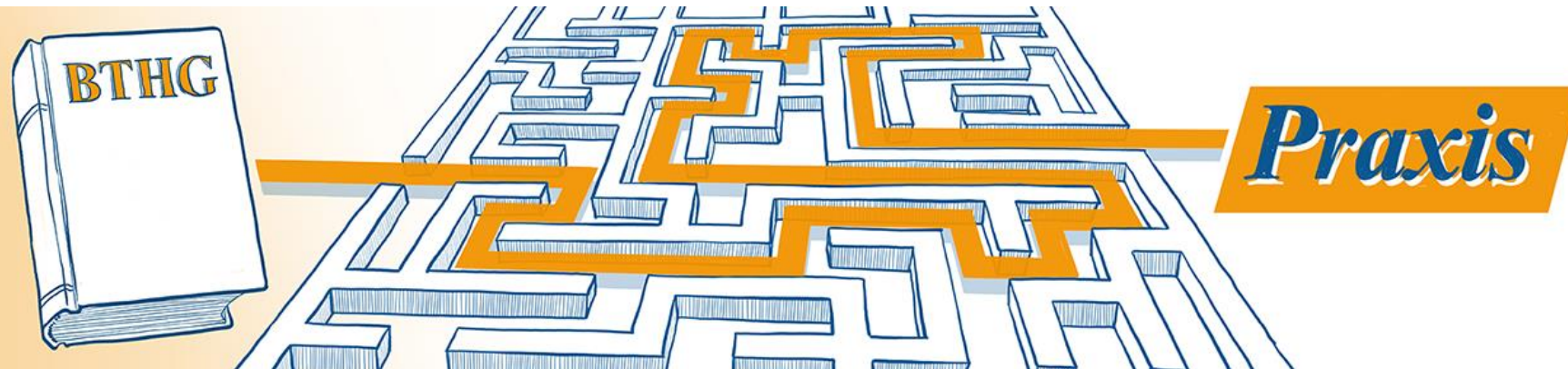


aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



# PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



- Begleitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
  - Zielgruppen darüber hinaus:
    - Leistungserbringer
    - fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
    - seit 2020: Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufs- sowie ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX

# PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ ÜBERBLICK

Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis  
Dezember 2022**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Projektträger



**28** eigene und mehr als **30** externe Veranstaltungen (2018/2019)

**8** Vertiefungsveranstaltungen (2020)

**12** Regionalkonferenzen (2020-2022)

aktuell **7** Mitarbeiter/innen

**Webinare und  
Erklärfilme**

Websitezugriffe:

ca. **30.000**

Besucher/Monat

ca. **240 Fragen und Beiträge**

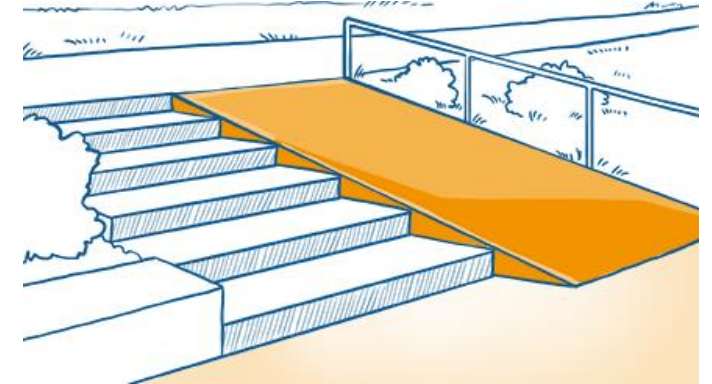
im BTHG-Kompass auf der Website

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

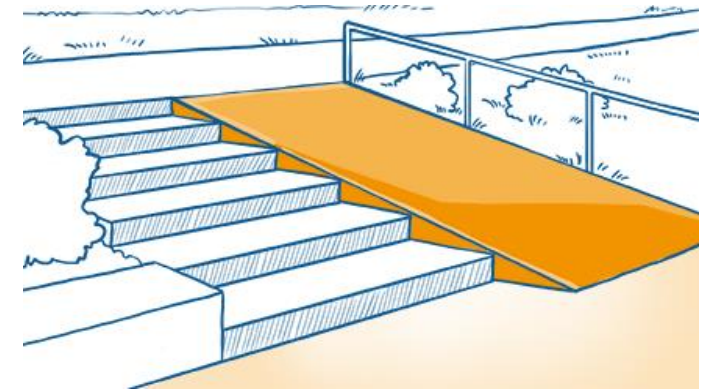
# UMSETZUNGSSTAND DES BTHG IN DEN BUNDESLÄNDERN



- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
  - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
  - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
  - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
  - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
  - Einführung SGB IX, Teil 2
  - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
  - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
  - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



# UMSETZUNGSSTAND

## DIE THEMEN

---

- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
- Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)
- Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene durch Träger der Eingliederungshilfe und Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 Abs. 1 SGB IX)



# UMSETZUNGSSTAND

## AUSFÜHRUNGSGESETZE ZUM BTHG/SGB IX

---

**In allen Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zum BTHG/SGB IX verabschiedet.**

**Einige Bundesländer haben zweite Ausführungsgesetze vorgesehen oder bereits verabschiedet.**

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land („Lebensabschnittsmodell“)
- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)

- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“); Das Land bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Minderjährige zuständig
- **Saarland:** Land Saarland (Landesamt für Soziales)
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land Sachsen-Anhalt; Kreise und kreisfreie Städte im Einzelfall
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

# UMSETZUNGSSTAND: BUDGET FÜR ARBEIT – HÖHE DES LOHNKOSTENZUSCHUSSES

## Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (Arbeitnehmerbruttolohn), höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.274 Euro für das Jahr 2020) (Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

- In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen bleibt es (derzeit) bei der bundesgesetzlichen Regelung.

### Abweichungen nach oben:

**Bayern:** bis 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

**Bremen:** bis 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

**Rheinland-Pfalz:** bis 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

→ Orientierung an den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

- **Baden-Württemberg:** BEI\_BW, Erprobung beendet und Abschlussbericht veröffentlicht.
- **Bayern:** Instrument BIBay in der Pilotphase.
- **Berlin:** Teilhabeinstrument Berlin (TIB), per Rechtsverordnung durch das Land im Juli 2019.
- **Brandenburg:** ITP Brandenburg landesweit eingeführt, Rechtsverordnung geplant.
- **Bremen:** Anwendung des B.E.Ni in einer modifizierten Version, Kooperation mit Niedersachsen zur Einführung eines B.E.Ni Bremen.
- **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans.
- **Hessen:** Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT).
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Integrierter Teilhabeplan Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V).
- **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie Handbuch. B.E.Ni ist für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Neufällen verbindlich anzuwenden. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird die Nutzung empfohlen.

- **Nordrhein-Westfalen:** BEI\_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL. Aktuell wird der BEI\_NRW nach und nach in den verschiedenen Regionen des LVR und LWL eingeführt, das Personal geschult und die EDV-Version realisiert.
- **Rheinland-Pfalz:** Die Entwicklung des neuen Instruments „Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“ ist abgeschlossen. Das Instrument befindet sich aktuell in der Implementierungsphase und wurde noch nicht veröffentlicht.
- **Saarland:** Teilhabeplan Saarland (THP-SL) in Erarbeitung.
- **Sachsen:** Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 veröffentlicht.
- **Sachsen-Anhalt:** Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA).
- **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments (Gesamt- und Teilhabeplan Schleswig-Holstein).
- **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018 für alle Landkreise und kreisfreien Städte, zuvor wurde der ITP bereits ab 2011 in mehreren Modellregionen in Thüringen erprobt.

# UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (1/3)

- **Baden-Württemberg:** Landesbehindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landesbehindertenbeirat benannten Interessenvertretungen.
- **Bayern:** LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
- **Berlin:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person.
- **Brandenburg:** Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter.
- **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.
- **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG).

# UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (2/3)

- **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreter/innen der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen.
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.
- **Niedersachsen:** Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
- **Nordrhein-Westfalen:** Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.



# UMSETZUNGSSTAND: BESTIMMUNG DER MAßGEBLICHEN INTERESSENVERTRETUNGEN, § 131 ABS. 2 SGB IX (3/3)

- **Rheinland-Pfalz:** Die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreter/innen sowie deren Stellvertretungen.
- **Saarland:** Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- **Sachsen:** Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- **Sachsen-Anhalt:** Landesbehindertenbeirat vertreten durch den Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.
- **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen.
- **Thüringen:** LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

# UMSETZUNGSSTAND: LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 ABS. 1 SGB IX (1/4)

- Baden-  
Württemberg:** Es wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen. Die Überleitung findet zum 1. Januar 2020 statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31. Dezember 2021.
- Bayern:** Es wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen.
- Berlin:** Am 5. Juni 2019 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Land Berlin (vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages werden Übergangsregelungen getroffen (bis längstens 31. Dezember 2021).
- Brandenburg:** Zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer wurde ein Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen. Die aufgeführten Leistungstypen gelten weiter, bis diese durch neue Regelungen ersetzt werden.
- Bremen:** Der Landesrahmenvertrag wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.

# UMSETZUNGSSTAND: LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 ABS. 1 SGB IX (2/4)

- Hamburg:** Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen.
- Hessen:** Es wurde ein Übergangsrahmenvertrag bis Ende 2021 vereinbart.
- Mecklenburg-Vorpommern:** Der Landesrahmenvertrag ist am 1. Januar 2020 per Landesverordnung in Kraft getreten.
- Niedersachsen** Es wurde eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- Nordrhein-Westfalen:** Am 23. Juli 2019 wurde ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) und den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern geschlossen.

# UMSETZUNGSSTAND: LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 ABS. 1 SGB IX (3/4)

- Rheinland-Pfalz:** Der Landesrahmenvertrag wurde Ende 2018 zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für die volljährigen Menschen mit Behinderungen. Der Landesrahmenvertrag für die minderjährigen Menschen mit Behinderungen ist noch in Arbeit und wird von den 36 Kommunen mit den Leistungserbringern abgeschlossen.
- Saarland:** Am 10. Dezember 2019 wurde zwischen dem Sozialministerium und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar eine Übergangsvereinbarung geschlossen, die längstens bis zum 31.12.2021 gilt. Parallel dazu wird ein Landesrahmenvertrag verhandelt.
- Sachsen:** Am 5. August 2019 wurde der Rahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer unterzeichnet.
- Sachsen-Anhalt:** Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX wurde am 14. August 2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.

# UMSETZUNGSSTAND: LANDESRAHMENVERTRÄGE NACH § 131 ABS. 1 SGB IX (4/4)

---

- Schleswig-Holstein:** Der Landesrahmenvertrag wurde am 12. August 2019 zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein, dem Land und Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.
- Thüringen:** Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden.

- **Weiteres Vorgehen zur Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25a BTHG - § 99 SGB IX)**
- Nachdem eine Voruntersuchung ergeben hat, dass eine Neubestimmung des Personenkreises nicht quantitativ anhand der neun Lebensbereiche der ICF erfolgen kann, ist die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe nunmehr zu einem einvernehmlichen Ergebnisvorschlag gekommen.
- Konkrete Änderungsbedarfe bzgl. § 99 SGB IX sowie bzgl. Der Eingliederungshilfeverordnung

# AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE

## Angehörigen-Entlastungsgesetz

---

- Grundsicherung auch für nicht voll erwerbsgeminderte Menschen, soweit sie minderjährig sind und Leistungen der EGH erhalten, und für Erwachsene, soweit sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten
- Künftig werden nur noch Unterhaltsverpflichtete mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro pro Jahr herangezogen.
- Einführung eines Budgets für Ausbildung
- Entfristung der EUTB-Förderungen

## **§ 71 Abs. 5 SGB XI – Richtlinie des GKV SpV, Bund der Pflegekassen**

Die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands zur Abgrenzung stationärer Einrichtungen von anderen Räumlichkeiten ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Die Richtlinien konkretisieren die Merkmale, die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c SGB XI aufgeführt werden. Sie beantworten die Frage, wann der Umfang der Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend einer Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Die Richtlinien legen fest, welche Kriterien zur Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind.



## Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG

Seit dem 1. Januar 2020 gilt für Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, dass sie die Kosten für ihre Verpflegung (Warenwert) aus ihrer Grundsicherung finanzieren.

Ein Wohn- und Betreuungsvertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), auf dessen Grundlage dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und **ggf.**

**Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung** zur Verfügung gestellt wird, ist umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass anzusehen, so dass Umsätze unter die **Steuerbefreiung** nach § 4 Nummer 16 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes (UStG) fallen.

## **Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbare tagesstrukturierende Angebote nach § 42b Abs. 2 SGB XII**

- Der Mehrbedarf wird pro Arbeitstag gewährt und entspricht einem Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Abs. 1 S. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung bemisst.
- Leistungsberechtigte, die in einer WfbM arbeiten oder an einem tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen, müssen keinen gesonderten Antrag für den Mehrbedarf stellen.



Umsetzungsbegleitung  
Bundesteilhabegesetz

Leichte Sprache · Newsletter · Kontakt

Suchbegriff

PROJEKT **GESETZ** BTHG-KOMPASS BETEILIGEN VERANS

**Das Gesetz**

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

- Das Gesetz
- Änderungen im Einzelnen
- Reformstufen
- Hintergrund
- Umsetzungsstand in den Ländern
- Modellhafte Erprobung
- Weitere Umsetzungsinitiativen

Notwendige Umsetzungsmaßnahmen und gesetzgeberische Gestaltungsspielräume auf Landesebene sind vor allem:

**Notwendige Umsetzungsmaßnahmen:**

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und

## Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

[info@umsetzungsbegleitung-bthg.de](mailto:info@umsetzungsbegleitung-bthg.de)

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

